Berbindlichkeiten ter Staatsgewalt in Kirchensachen und ber Kirchengewalt aufzustellen sind, haben wir die Amtse und Geschäftsverhältnisse der verschiednen Landes-Collegien und einzelnen Behörden naher zu bezeichnen und auseins ander zu seßen, welchen die Ausübung jener Rechte des Staats und der Kirche in Ansehung der kirchlichen Angelegenheiten und folglich auch die Erfüllung der ihnen ents sprechenden Obliegenheiten unter versassungsmäßigen Mosdiscationen in hiefigen Landen übertragen ist.

Bur bequemern und zweikmäßigern Juhrung des Kirschenregiments ist der Sächsische erbländische Kirchenstaat bereits seit dem 16ten Jahrhundert in Consissorialsprengel, diese wieder in Ephoral: oder Inspections-Bezirke, (Didcessen) letztre aber in einzelne Kirchspiele oder Parochien absgetheilt, 20) und der Verwaltung der Kirchensachen aller

Statut über das geistliche Einkommen dieser Parochie vom Jahr 1523, ben Seckendorf hist. Lutheran: L. 1. S. 55. 5: 138. S. 237.

²⁰⁾ In den Gefegen findet man niegende Bestimmungen über die Ub: theilung diefer Sprengel und über die Grunde, worauf fie bes rubet, fondern bie landesherrlichen und frandischen Commiffarien ben ben allgemeinen Rirchenvisitationen im ibten und igten Sabre bundett festen fie fest und zeichneten fie nach fogenannten Datri= teln auf, beren Driginale noch ben den Confistorien aufbemahrt werden. Das Detail diefes Rirchenstaats ift in Firens Ubrif ber Confiftorial-Berfaffung und Rammings Calender fur Prediger und Schullehret ze, enthalten. Die politische Abtheilung bes Landes in Kreife und Alemter und in Kreis = und Umtshaupt= mannschaftliche Bezirke, ift übrigens gang unabhangig und vollig verschieden von der kirchlichen Abtheilung in Consiftorialsprengel und Ephoraldiocesen; ohne daß fur den Staat in administativer Hinsicht ein reeller Rachtheil daraus erwachsen konnte: Daher ift auch der Erstattung eines vom Rirchentathe im Jahr 1814 unter dem damaligen fremden Landes : Gouvernement erforderten